

## Sechstes Gesetz

### zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt.“
2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina M i c h e l s

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wo l f

Bürgermeister